



Kultur- und Bürgerverein Eendenich

Satzung, Stand 24.11.2017

§1 Gemeinnützigkeit

Der Kultur- und Bürgerverein Eendenich e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§2 Zweck

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung, der Kunst- und Kulturförderung in Eendenich sowie die Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 der Abgabeordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen, an den Vorstand erklärten Austritt am Ende des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss, der nur auf Grund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands aus wichtigem Grund nach persönlicher Anhörung des Mitglieds erfolgen kann. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2015.



Kultur- und Bürgerverein Eendenich

Satzung, Stand 24.11.2017

§5 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und für die ordnungsgemäße Verteilung der Vereinsmittel. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten im Sinne von §26 BGB durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem / der 1. Vorsitzenden
- Dem / der 2. Vorsitzenden
- Dem / der Kassenführer(in)
- Dem / der Schriftführer(in).

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenswart geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich oder elektronisch einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



Kultur- und Bürgerverein Eendenich

Satzung, Stand 24.11.2017

Jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres hat eine Stimme. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, außer bei Anträgen auf Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder verzichten auf die geheime Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Kassensführer geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Die Wahl des Vorstandes.
- b. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- c. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- d. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen. Sie hat darüber zu wachen, dass der Vereinszweck erfüllt wird, und sie hat das Recht, Auskünfte vom Vorstand zu verlangen.

§9 Beitragszahlungen

Es werden wie folgt Beiträge erhoben:

- a. Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben: 10,00 € Jahresbeitrag.
- b. Jugendliche, Kinder, Studenten und Senioren, die das 65. Lebensjahr vollendet haben: 5,00 € Jahresbeitrag.

§10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Satzung kann nur durch



Kultur- und Bürgerverein Enderich

Satzung, Stand 24.11.2017

Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Satzungsänderungen, die von Behörden verlangt werden, kann der Vorstand alleine entscheiden und beschließen; die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung hierüber informiert.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen hierbei mindestens zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von mildtätigen Zwecken / Unterstützung von Personen, die im Sinne § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

Bonn, den 24.11.2017